

DSG-Info-Service

September 2004

Ausgabe Nr. 43

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Am 1. August 2004 trat die neue Standard- und Musterverordnung 2004 in Kraft. Abweichend von den bisherigen Gepflogenheiten – siehe etwa die beiden Novellen in BGBl. II Nr. 232/2003 und in BGBl. II Nr. 205/2004 – handelt es sich um eine komplette Neuverordnung, die bisherige Verordnung aus BGBl. II Nr. 201/2000 in der Fassung BGBl. II Nr. 205/2004 tritt zugleich außer Kraft.

Ein Komplettabdruck der neuen Verordnung würde den Rahmen unseres DSG-Info sprengen, daher weisen wir darauf hin, dass ab 1. Jänner 2004 sämtliche Bundesgesetzblätter offiziell im Internet verlautbart werden. Der Leser kann sich unter der Adresse www.ris.bka.gv.at die aktuelle Verordnung direkt beschaffen.

Weiters weisen wir darauf in, dass auf unserer Homepage www.secur-data.at nicht nur die neueste Verordnung auffindbar ist, sondern auch die ursprüngliche Verordnung aus 2002 sowie der Stand nach einer oder beiden Novellen.

Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV 2004

Allgemeines

Die Verordnung gliedert sich in einen Verordnungstext im Umfang einer knappen Seite und in 3 Anlagen:

- Anlage 1 – Standardanwendungen,
- Anlage 2 – Musteranwendungen,
- Anlage 3 – Überleitung der bereits gemeldeten Musteranwendungen.

Diese Anlage 3 ist unverändert aus der Verordnung 2000 übernommen und unserer Meinung nach bereits entbehrlich, denn sie bezieht sich auf die

- Registrierungs-Überleitungsverordnung, die am 30. Juni 2000 außer Kraft getreten ist, und auf die
- DVR-Verordnung 2000, die nur bis zum 31. Dezember 2001 in Kraft war.

Zum Haupttext der Verordnung

Eine interessante Abweichung zwischen den Verordnungen 2000 und 2004 besteht in § 2 Abs. 2. Bisher lautete diese Bestimmung:

*„Die in den **Anlagen 1 und 2** für Zwecke der Registrierung allgemein beschriebenen Übermittlungen sind im einzelnen Übermittlungsfall jeweils nur insoweit zulässig, als für diesen Fall eine Rechtsgrundlage gemäß den §§ 6–9 DSG 2000 besteht.“*

Ab sofort lautet sie:

*„Die in der **Anlage 2** für Zwecke der Registrierung allgemein beschriebenen Übermittlungen sind im einzelnen Übermittlungsfall jeweils nur insoweit zulässig, als für diesen Fall eine Rechtsgrundlage gemäß den §§ 6 bis 9 DSG 2000 besteht.“*

Der Unterschied liegt auf der Hand, man kann bei Standardanwendungen (Anlage 1) ab sofort davon ausgehen, dass eine Rechtsgrundlage für die Übermittlungen vorliegt, ohne diese im Einzelfall zu überprüfen. Somit kann nach unserer Meinung bei der Vornahme einer Meldung die StMV unmittelbar als Rechtsgrundlage angeführt werden, wenn ein Übermittlungsfall (Betroffenenkreis zusammen mit der Datenart und zusammen mit dem Empfängerkreis) analog zu einer Standardanwendung auftritt.

Ansonsten ist der Verordnungstext äquivalent zur Version aus 2000, nur ergänzt um den Geschlechterhinweis.

Anlage 1 – Standardanwendungen

Mit der Verordnung 2004 gibt es nunmehr 31 Standardanwendungen (bisher 24). Diese neuen Standardanwendungen lauten:

SA025 (Evidenzen der Schüler sowie Evidenz über den Aufwand für Bildungseinrichtungen) besteht bereits seit der 2. Novelle zur StMV 2000 und richtet sich grob gesprochen an die Schuldirektionen.

SA026 (Verrechnung ärztlicher Verschreibungen für Rechnung begünstigter Bezieher durch Apotheken) richtet sich grob gesprochen an die Apotheken im Zusammenhang mit der Verrechnung von Kassenrezepten.

SA027 (Verrechnung ärztlich verordneter Heilbehelfe und Hilfsmittel durch Gewerbetreibende) richtet sich grob gesprochen an Gewerbetreibende wie z.B. Optiker, Bandagisten oder Orthopädieschuhmacher im Zusammenhang mit der Kassenverrechnung der entsprechenden Leistungen.

SA028 (Verrechnung ärztlich verordneter Behandlungen und diagnostischer Leistungen durch freiberuflich tätige Angehörige der medizinisch technischen Dienste, klinischen Psychologen und Psychotherapeuten) dient der Kassenverrechnung der entsprechenden Leistungen.

SA029 (Aktenverwaltung – Büroautomation) dient der „formalen Behandlung der vom Auftraggeber zu besorgenden Geschäftsfälle (einschließlich der Aufbewahrung der bei dieser Tätigkeit angefallenen Dokumente)“.

Als Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung wird genannt: „Entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungs- oder sonstigen Skartierungsvorschriften“ und scheint somit beliebig dehnbar zu sein, sofern man sich diese Vorschriften entsprechend gestaltet.

Als Rechtsgrundlage wird genannt: „Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl Nr. 76“.

In Anbetracht dieser Rechtsgrundlage stellt sich nun die Frage, ob diese Datenanwendung ausschließlich für den öffentlichen Bereich gedacht ist. Wir sind der Meinung, dass dies nicht der Fall ist, denn Rechtsgrundlagen für Anwendungen im privaten Bereich werden in der gesamten StMV 2004 nirgends angeführt. Daher erlaubt die angeführte Rechtsgrundlage *auch aber nicht ausschließlich* die Verwendung im öffentlichen Bereich.

Mit Hilfe dieser Anwendung können Auftraggeber künftig – ohne gesonderte Registrierung – beliebige Akten- und Prozessläufe automationsunterstützt betreiben. Bisher geschah dies in rudimentärer Weise durch den Zusatz „einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten“ etwa bei der SA001.

SA030 (Öffentlichkeitsarbeit und Informationsstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate) kann aufgrund des definierten Zwecks leider nicht im privaten Bereich eingesetzt werden.

Dennoch bietet diese Anwendung einen wertvollen Hinweis, wie man Firmentelefonbücher, Interessentenlisten, Anrufproto-

kolle und dergleichen als Individualmeldung registrieren kann.

SA031 (Vereinsregister) enthält eigentlich zwei getrennte Anwendungen – das lokale Vereinsregister und das zentrale Vereinsregister. Für das breite Publikum ist die Anwendung insbesondere deshalb von Interesse, weil man aus den festgelegten Übermittlungsempfängern entnehmen kann, welche Auskünfte man über einen Verein einholen kann.

Änderungen in wichtigen Standardanwendungen

Die 24 „alten“ Standardanwendungen wurden (mit einer einzigen Ausnahme) allesamt zumindest geringfügig verändert.

Ins Auge fällt eine generelle Einfügung der Stammzahlenregisterbehörde und der bereichsspezifischen Personenkennzeichen im Zusammenhang mit dem E-Government-Gesetz.

In **SA001** (Rechnungswesen und Logistik) wurde die Datenart 62 auf „Kreditkartennummern und -unternehmen“ geändert, bisher fehlte das Kreditkartenunternehmen.

In **SA007** (Verwaltung von Benutzerkennzeichen) wurde eine neue Datenart 11 „Protokoll- und Dokumentationsdaten (gem. § 14 DSG 2000)“ eingefügt.

In **SA013** (Personalverwaltung des Bundes und der bundesnahen Rechtsträger) sowie in **SA015** (Personalverwaltung der Länder,

DSG-Info-Service 2004

Gemeinden und Gemeindeverbände) wurde eine neue Datenart 59 „Sonstige persönlich zugewiesene Sachmittel und -behelfe“ eingefügt. Dazu ist anzumerken, dass eine gleichartige Datenart in SA001 (Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse) gleichermaßen sinnvoll wäre.

In **SA022** (Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke) ist die Trennung in Geburtsjahr und Geburtstag gefallen. Nunmehr ist die Übermittlung des kompletten Geburtsdatums an die Adressverlage und Direktwerbeunternehmen zulässig.

Anlage 2 – Musteranwendungen

Mit der Verordnung 2004 gibt es nunmehr 5 Musteranwendungen.

Die neu hinzugekommenen Anwendungen **MA004** (Teilnahme am Informationsverbundsystem www.fundamt.gv.at) und **MA005** (Teilnahme am Informationsverbundsystem Fundinfo.at) sind im Grunde gleichartig, betreffen also zwei unterschiedliche Informationsverbundsysteme mit dem selben Zweck.

Als erstaunlich ist anzumerken, dass für das System MA005 nicht einmal ein Betreiber genannt werden kann. Diese Anwendung ist offensichtlich voreilig verordnet worden.

Gütesiegel „Fair Data“ im Direktmarketing

Der Direct Marketing Verband Österreich (www.dmvoe.at) hat eine Initiative „Fair Data“ gestartet und in diesem Zusammenhang ein eigenes Gütesiegel kreiert. Gem. § 6 Abs. 4 DSG 2000 sind derartige Regelungen dem Bundeskanzler zur Begutachtung vorzulegen und dürfen nur nach dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Das uns vorliegende Exemplar „Regeln für ein faires Direktmarketing“ enthält keinen Hinweis auf die Genehmigung durch den Bundes-

kanzler, allerdings auch keinen Hinweis auf eine rechtliche Relevanz im Sinne des DSG.

Inhaltlich sind diese Regeln zu begrüßen. Wir empfehlen daher unseren Kunden, vor der Zusammenarbeit mit einem Direktwerbeunternehmen danach zu fragen, nach welchen Kriterien das Unternehmen arbeitet. Probleme mit dem Werbeunternehmen fallen immer auch auf den Auftraggeber zurück.



Unser **Datenschutzseminar** findet heuer nochmals am **3. November 2004** statt

Es referieren die Autoren des Standardwerkes zum österreichischen DSG:
Sekt.Chef Dr. Walter **Dohr** und KommR Hans-Jürgen **Pollirer**